

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet	Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet
ladungen an Sonntagen und nachts)		b) Teilnahme von Schülern und Lehrlingen an der Feriengestaltung gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1967 zum Jugendgesetz der DDR — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — (GBl. II S. 500)	der für die Ferienveranstaltung verantwortliche Leiter
b) Stunden- bzw. tageweise Aus- hilfstätigkeiten, wenn für sie auf Grund gesetzlicher oder rahmenkollektivvertraglicher Bestimmungen lohnsteuer- freie und vom Beitrag zur So- zialversicherung befreite Pau- schalentlohnung, wie im so- zialistischen Binnenhandel, gezahlt wird	der Betriebs- leiter	11. Teilnahme an	
7. Arbeitstherapie gemäß der An- ordnung vom 29. Mai 1968 über die Durchführung und Finanzie- rung der Arbeitstherapie in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. II S. 357)	der leitende Arzt der Arbeits- therapie- abteilung	a) offiziellen Feierstunden und Demonstrationen aus Anlaß des 1. Mai und 7. Oktober	der Betriebs- leiter
8. Tätigkeiten von Lernenden während der beruflichen Ausbil- dung und ehrenamtlich Lehren- den in Betrieben, Lehrwerkstät- ten, Fachschulen, Schulungskur- sen und ähnlichen Einrichtungen	der Betriebs- leiter oder der Schulleiter	b) offiziellen Feierstunden zum Internationalen Frauentag (8. März), 8. Mai und anlässlich von Ehrentagen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Tag des Bergmannes, Tag des Lehrers)	der Betriebs- leiter
9. a) Berufsausbildung von Ober- schülern gemäß der Verord- nung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versiche- rungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887)	der Betriebs- leiter	12. Einsatz als	
b) Tätigkeiten von Oberschülern gemäß der Richtlinie vom 22. April 1969 für die Organi- sierung und Durchführung der freiwilligen produktiven Tätigkeit der Schüler der 9. bis 12. Klassen der Oberschul- en in den Ferien. (Verfügun- gen und Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne Nr. 3/1969)	der Betriebs- leiter bzw. der Lager- leiter	a) Abgeordneter bzw. Nachfolge- kandidat der Volkskammer oder der örtlichen Volksver- tretungen	die Abgeord- netenkabi- nette der Volksvertre- tungen bzw. die Bürger- meister
c) Tätigkeiten, die von Studen- ten während der Semester- ferien ausgeübt werden, wenn für diese Tätigkeiten keine Sozialversicherungspflicht be- steht, weil das dafür gezahlte Entgelt von der Lohnsteuer und von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit ist	der für die Tätigkeit ver- antwortliche Leiter	b) Mitglied der ständigen Kom- missionen, deren Aktivs und der Ausschüsse, soweit ein direkter Auftrag der jeweili- gen Volksvertretung vorliegt	die Abgeord- netenkabi- nette der Volksvertre- tungen bzw. die Bürger- meister
d) Polytechnischer Unterricht in den Betrieben, Lehrwerk- stätten usw.	der Betriebs- leiter	c) Mitglied von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Wohnungskommissio- nen), soweit ein direkter Auf- trag des jeweiligen Rates vor- liegt	die Abgeord- netenkabi- nette der Volksvertre- tungen bzw. die Bürger- meister
10. a) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstal- tungen im Rahmen der außer- schulischen Erziehung, die von den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich geleitet bzw. pädagogisch beraten oder an- derweitig angeleitet werden (z. B. Feriengestaltung, Wan- derungen, Sportveranstaltun- gen, Betriebsferienlager, Ju- gendweihstunden)	der für die Betreuung verantwort- liche Leiter	13. Einsatz als	
		a) ehrenamtlicher Helfer im Ge- sundheits- und Veterinär- wesen sowie der Sozialfür- sorge	der für den Einsatz verant- wortliche Leiter
		b) Bevollmächtigter für Sozial- versicherung	der Betriebs- leiter
		c) Helfer des Deutschen Roten Kreuzes	der Leiter der Organisation
		d) Blutspender (einschließlich Personen, die sich für künst- liche blutgruppenspezifische Immunsierungsmaßnahmen bzw. zur Blutentnahme für die Gewinnung von mensch- lichen Antiseren gemäß der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeu- gung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Anti- seren [GBl. II S. 357] zur Ver- fügung stellen)	der Leiter der Einrichtung des staatlichen Gesundheits- wesens
		e) Mitglied der freiwilligen Feuerwehr	der Leiter der Organisation